

Zentralsekretariat
Monbijoustrasse 20
Postfach
3001 Bern
Tel. +41 31 380 64 30
Fax. +41 31 380 64 31

TREUHAND|SUISSE, Postfach, 3001 Bern
Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung DVS
Aufsicht Kantone
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Bern, den 17.07.2019

**STAF: Verordnungen über den steuerlichen Abzug auf Eigenfinanzierung juristischer Personen und Verordnung über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10.04.2019 hat der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements das Vernehmlassungsverfahren zur «STAF: Verordnungen über den steuerlichen Abzug auf Eigenfinanzierung juristischer Personen und Verordnung über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern» eröffnet. Wir erlauben uns, im Namen von TREUHAND|SUISSE zur Vernehmlassungsvorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Verordnungen über den steuerlichen Abzug auf Eigenfinanzierung juristischer Personen

1.1. Einleitende Bemerkungen

Der Gesetzgeber verfolgte mit der STAF nebst der Aufhebung der international nicht mehr anerkannten Besteuerungsregimes die Implementierung neuer Instrumenten, die der steuerlichen Attraktivität des Standorts Schweiz dienen. Dazu gehört auch der Eigenkapitalzinsabzug.

Der Bundesrat hat sich beim Erlass der Verordnungen über den steuerlichen Abzug auf Eigenfinanzierung juristischer Personen an den gesetzgeberischen Zielen, insbesondere dem Erhalt der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit zu halten. Wie nachfolgend dargestellt wird, erfüllt die Vernehmlassungsvorlage dieses Ziel nicht. Im Gegenteil – der Verordnungsentwurf sieht Regelungen vor, welche den Eigenkapitalzinsabzug für die meisten Unternehmen in den betreffenden Kantonen im Ergebnis unerreichbar machen.

1.2. Eigenkapitalunterlegungssätze

Die unter Art. 1 des Verordnungsentwurfs aufgelisteten Eigenkapitalunterlegungssätze sind aus folgenden Gründen abzulehnen:

- Es ist der Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung zu beachten. Das ESTV KS Nr. 6 vom 06.06.1997 regelt heute, wie das notwendige Eigenkapital zu ermitteln ist. Diese Regelungen sind in der Praxis und Rechtsprechung anerkannt. Deshalb gibt es keinen Grund, für die Berechnung des Kernkapitals von den Vorgaben des ESTV KS Nr. 6 vom 06.06.1997 abzuweichen, bzw. das Kernkapital nicht dem angemessenen Eigenkapital nach dem ESTV KS Nr. 6 gleichzusetzen.

Es wäre ein unhaltbarer Zustand und den Steuerpflichtigen nicht zu erklären, weshalb für das notwendige Eigenkapital im Steuerbereich unterschiedliche Regelungen gelten sollen. Bei der Ermittlung des verdeckten Eigenkapitals, was für die Steuerpflichtigen negative Steuerfolgen haben kann, gelten die tieferen Eigenkapitalunterlegungssätze, beim Eigenkapitalzinsabzug dagegen, wenn es für die Steuerpflichtigen Steuervorteile geben könnte, gelten höhere Eigenkapitalunterlegungssätze. Dies wäre willkürlich.

- Auf S. 7 des erläuternden Berichts wird illustriert, ab welcher Eigenkapitalquote gestützt auf die vorgeschlagenen Eigenkapitalunterlegungssätze eine juristische Person überhaupt über den Eigenkapitalzinsabzug «nachdenken» können. Das betreffende Unternehmen weist ein Eigenkapital von TCHF 21'950 auf. Das Kernkapital soll gerundet TCHF 14'313 oder über 65% des Eigenkapitals betragen. Solche Eigenkapitalquoten sind, wenn man über das notwendige Eigenkapital gesprochen wird, anhand der Marktverhältnisse illusorisch. Stellvertretend wird auf den vorgeschlagenen Eigenkapitalunterlegungssatz für Fabrikliegenschaften verwiesen. Wenn jedes Unternehmen bei Erwerb oder Bau einer Fabrik- oder Gewerbeliegenschaft Eigenkapital von 55% beibringen müsste, um einen Bankkredit zu erhalten, so wären viele Finanzierungen von Fabrik- oder Gewerbeliegenschaft in der Schweiz gar nicht mehr möglich.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen ist für die Ermittlung der Eigenkapitalunterlegungssätze auf die Vorgaben des ESTV KS Nr. 6 vom 06.06.1997 abzustellen.

1.3. Art. 2 Abs. 4 und Art. 4

Es ist nicht konsequent, wenn im Falle von ausländischen Aktiven für die Verminderung des Sicherheitskapitals auf den prozentualen Anteil der durchschnittlichen Gewinnsteuerwerte abgestellt wird (Art. 2 Abs. 4), im Falle von Forderungen gegenüber Nahestehenden eine Korrektur nach den Eigenkapitalunterlegungssätzen erfolgen soll.

1.4. Abschliessende Bemerkung

Die Regelung von Art. 25a^{bis} StHG ist komplex und in der Umsetzung aufwändig. Es müsste das Ansinnen des Bundesrates sein, im Rahmen der Verordnung so einfache Bestimmungen wie möglich zu statuieren.

TREUHAND|SUISSE ist der Ansicht, dass der vorliegende Verordnungsentwurf im Ergebnis das Gegenteil bewirkt und damit zur weiteren Komplexität führt. Deshalb und infolge der unrealistischen Eigenkapitalunterlegungssätze ist der Verordnungsentwurf zur Verbesserung zurückzuweisen.

2. Verordnungen über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern

2.1. Basketregelung

Die STAF will die steuerliche Attraktivität der Schweiz bewahren bzw. verbessern. Unter diesem Aspekt ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Basketlösung verworfen wird. Dies wäre für Unternehmen attraktiv und würde die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz weiter verbessern.

2.2. Aufwendungen

Es ist unter Art. 11 Abs. 1 zu regeln, dass nur der direkt zur Erzielung der betreffenden Erträge notwendige Aufwand in Abzug zu bringen ist. Andernfalls stellt dies wiederum eine Schlechterstellung der Steuerpflichtigen im Vergleich zum Ausland dar. Ferner ist mit dieser Regelung sichergestellt, dass der Aufwand der Steuerpflichtigen, die effektiv niedrigen Kosten nachzuweisen, noch in einem vernünftigen Rahmen ist.

In Art. 11 Abs. 2 ist der guten Ordnung zu ergänzen, dass der Nachweis der niedrigeren tatsächlichen Aufwendungen möglich ist. Aus steuersystematischen Überlegungen ist klar, dass bei einer Pauschallösung die Steuerpflichtigen die Möglichkeit haben, die Pauschale zu wählen oder nachzuweisen, dass die effektiven Kosten niedriger sind. Die Steuerbehörden dagegen können bei der Möglichkeit für die Steuerpflichtigen, eine Pauschale zu wählen, keinen Nachweis der effektiven Kosten verlangen.

2.3. Formulare

Aus Optik der Steuerbehörden ist es nachvollziehbar, dass die Verwendung einheitlicher Formulare die Arbeit erleichtert. Die Steueranrechnung jedoch in absoluter Weise von der Verwendung bestimmter Formular abhängig zu machen, ist unverhältnismässig. Deshalb ist die Formulierung in Art. 13 Abs. 2 entsprechend anzupassen (z.B. mittels Verwendung der Formulare oder in ähnlicher Weise).

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen bei weiteren Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband

Vanessa Jenni
Geschäftsführerin TREUHAND|SUISSE

Branko Balaban
Leiter Institut Steuern TREUHAND|SUISSE